

Zusammenfassung der Informationen des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) des Landes NRW vom 09.09.21

1. Die Quarantäne von SchülerInnen beschränkt sich ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person.
2. Dies ist nur vertretbar, wenn die empfohlenen Hygienemaßnahmen (AHA) und das korrekte Lüften der Klassenräume beachtet werden.
3. Dazu gehört auch, dass die betroffenen SchülerInnen oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen eingehalten haben. (Maskenpflicht, regelmäßige Testungen)
4. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen.
5. Ausnahmen von den oben benannten Voraussetzungen müssen dokumentiert werden, z. B. die Maskenpflicht im Sportunterricht. In solchen Fällen müssen der Abstand und die sonstigen Regeln eingehalten werden. Nur dann ist auch hier keine Nachverfolgung der Kontakte erforderlich.
6. Genesene und geimpfte Personen ohne Symptome sind von der Quarantäne ausgenommen.
7. Ab dem 20. September wird montags, mittwochs und freitags getestet.
8. Im Falle, dass für Kontaktpersonen doch eine Quarantäne angeordnet wird, darf frühestens nach dem 5. Tag der Quarantäne ein PCR- Test beim Arzt oder in einem anerkannten Testzentrum durchgeführt werden. Bei einem negativen Testergebnis nimmt der Schüler, die Schülerin sofort wieder am Unterricht teil. Dies gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.
9. Es ist weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten.

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben. Eine Anpassung der Coronabetreuungsverordnung legt dies bereits per Gesetz fest.

Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbotens zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testungen) kann den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit den entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.